

**Allgemeine Gebührensatzung
des Kreises Borken vom 14.11.2002
in der Fassung der Änderungssatzung vom**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW. S. 24) und des § 118 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) hat der Kreistag des Kreises Borken am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die von Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sie unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2
Gebührenbemessung**

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldner sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.

Einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ist eine mittlere Gebühr zuzuordnen. Bei höherem oder geringerem tatsächlichen Verwaltungsaufwand werden Zu- bzw. Abschläge vorgenommen und letztlich die in Satz 1 Ziffer 2 genannten Aspekte erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Auf Antrag können für einen im Voraus bestimmbareren Zeitraum von bis zu einem Jahr Pauschalgebühren erhoben werden, wenn mehrfach gleichartige Amtshandlungen für die Gebührensuldner vorgenommen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschalgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

- (4) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.
- (5) Von der Möglichkeit des § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW, Kleinbeträge nicht geltend zu machen, wird Gebrauch gemacht, soweit es sich nicht um Barzahlungen handelt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die Antragsteller und diejenigen, in deren Interesse die Handlung vorgenommen wird, in den Fällen des § 1 Buchstabe b) die Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
 - a) Leistungen, die der Kreis Borken als Arbeitgeber gegenüber seinen im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen vornimmt,
 - b) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - c) mündliche Auskünfte (§ 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz),
 - d) Verwaltungsleistungen, für die durch Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
 - e) Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Heimkehrergesetzes,
 - f) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung oder Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis Borken wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach § 1 Buchstabe a) entstehen, sind zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- oder Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen sowie die Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Borken, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldner fällig, wenn der Kreis Borken nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Tätigkeiten, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit nicht aufgeschoben.

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8
Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 EUR abgerundet.

§ 9
Gebühren- bzw. Kostengläubiger

Der Kreis Borken ist Gläubiger für alle gebühren- bzw. kostenpflichtigen Amtshandlungen, die von seinen Dienststellen wahrgenommen werden.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gebührentarif
zur
Allgemeinen Gebührensatzung
des Kreises Borken

lfd. Nr.	Gegenstand
1	Ablichtungen, Ausdrucke
2	Beglaubigungen, Veröffentlichungen
3	Schriftliche Auskünfte und sonstige Leistungen der Verwaltung
4	Gutachten
5	Prüfungen
6	Ausarbeitung von Bauleitplänen
7	Wasserrechtliche Angelegenheiten
8	Durchführung des Heimgesetzes / Durchführung des Landespflegegesetzes NW
9	Vermessung, Bodenordnung
10	Öffentlicher Gesundheitsdienst
11	Wohnungswesen

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung

2

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Ablichtungen, Ausdrucke	
1.1	Erstellung von Ablichtungen je Seite	0,10
1.2	Erstellung von Ausdrucken je Seite	0,10
2.	Beglaubigungen, Veröffentlichungen	
2.1	Beglaubigungen (soweit nicht Ziffer 2.2) je Ausfertigung	3,00
2.2	Bescheinigungen und Zeugnisse	6,00
2.3	Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Borken	
2.3.1	für eine halbe Seite	10,00
2.3.2	für eine ganze Seite	20,00
2.4	Jahresabonnement Amtsblatt	40,00
3.	Schriftliche Auskünfte bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung	
3.1	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene ¼ Stunde	
3.1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes	19,00
3.1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes	13,50
3.1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes	10,25
3.2	Soweit die Gebührenvorschriften die Erstattung von Auslagen ermöglichen, sind folgende Pauschalbeträge anzuwenden:	
-	Für die dem Kreis Borken entstehenden Auslagen (insb. Reisekostenvergütung bzw. Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen)	19,00
-	Bei mehreren Auslagenersatz begründenden Dienstgeschäften in derselben Gemeinde während derselben Dienstreise wird der Pauschalbetrag auf die einzelnen Zahlungspflichtigen unter Aufrundung auf volle Euro aufgeteilt; mindestens jedoch	3,00
	Im begründeten Einzelfall kann von der Höhe der Pauschalsätze abgewichen werden.	
3.3	Aktenversendungspauschale	
3.3.1	bei Postversand	15,00 incl. Porto
3.3.2	bei elektronischer Übermittlung	10,00
3.4	Telefax	
	für die erste Seite	1,00
	für jede weitere Seite	0,50

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.	Gutachten	
4.1	Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst.	
4.2	Folgende Gebühr ist zu erheben:	
4.2.1	Entweder 2 % der Bemessungsgrundlage, mindestens	50,00
4.2.2	oder je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines/r Bediensteten	54,00
4.3	Ist die Gebühr zu 4.2.2 geringer, wird diese erhoben.	
5.	Prüfungen	
5.1	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird in der Regel nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemessen; wobei eine Festlegung in halben oder ganzen Tagen (Stundensatz x 4,1 bzw. 8,2) zulässig ist. Bei wiederkehrenden Prüfungen kann ein durchschnittlicher Zeitaufwand zugrunde gelegt und die Gebühr als Pauschalbetrag bemessen werden.	
	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet	
5.1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes	76,00
5.1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes	54,00
5.1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes	41,00
6.	Ausarbeitung von Bauleitplänen	
6.1	Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gelten Teil I: Allgemeine Vorschriften und Teil V: Städtebauliche Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist. § 9 HOAI (Umsatzsteuer) ist nicht anzuwenden.	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
7.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 des Wasser- gesetzes (LWG NRW) Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand.	
	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet	
7.1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes	76,00
7.1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes	54,00
7.1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes	41,00
8.	Durchführung des Heimgesetzes / Durchführung des Landespflegegesetzes NW	
8.1	Prüfung der Fördervoraussetzungen für Pflegeheime	
8.1.1	Gebühr für die Entscheidung über die Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) vom 15.10.2003	1.100,00
8.1.2	Auslagenersatz für fachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach dem Landespflegegesetz	in Höhe der konkret angefallenen Kosten
8.1	Anzeige des Betriebs einer Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Heimgesetz)	
8.1.1	je Heimplatz	15,00
8.1.2	Mindestgebühr	130,00
8.2	Anzeige ausschließlich wegen des Betreiberwechsels (§ 12 Abs. 3 Heimgesetz)	
8.2.1	je Heimplatz	7,50
8.2.2	Mindestgebühr	80,00
8.3	Anzeige zur Änderung der Räume oder der Art der Einrichtung (§ 12 Abs. 4 Heimgesetz)	
8.3.1	je Heimplatz	15,00
8.3.2	Mindestgebühr	130,00
8.4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten vorgenommen werden	30,00 - 310,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
9.	Vermessung, Bodenordnung	
9.1	Für die Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Fachbereichs Vermessung und Kataster gem. §§ 8 ff VermKatG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2005 (GV. NRW. S. 174) gehören, insbesondere Ingenieurvermessungen einschließlich deren Bearbeitung und Auswertung, sind die Gebühren entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Gebührentarifen zu erheben.	
9.2	Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 220) die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet	
9.2.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes	76,00
9.2.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes	54,00
9.2.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes	41,00
10.	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
10.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
10.1.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung)	20,00
10.1.2	Zeugnisse, Gutachten	
10.1.2.1	Überprüfung der Beihilfefähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • geringer Aufwand • normaler Aufwand • hoher Aufwand 	40,00 70,00 100,00
10.1.2.2	Kuren	30,00
10.1.2.3	Zeugnisse über ärztliche Befunde <ul style="list-style-type: none"> • mit kurzer gutachtlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung u. Ä.) • mit ausführlicher Begründung 	50,00 100,00
10.1.2.4	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit gutachtlicher Äußerung (Diensttauglichkeit, Pensionierung u. Ä.); je nach Aufwand	100,00 bis 200,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz (Leichenschau)	30,00 zzgl. 19,00 Auslagenersatz
10.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.1.1 und 10.1.2 zu erheben).	
10.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S.210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz für Sonderleistungen n. d. GOÄ
10.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1-facher Satz n. d. GOZ
10.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	1-facher Satz n. d. GOZ/GOÄ
10.4	Reisemedizinische Beratung	
10.4.1	Großer reisemedizinischer Beratungsbrief	34,00
10.4.2	Kleiner reisemedizinischer Beratungsbrief	17,00
10.4.3	Telefonische reisemedizinische Beratung	17,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
11.	Wohnungswesen	
11.1	Modernisierung	
11.1.1	Fristverlängerung zur Vorlage des Kostennachweises	33,00
11.1.2	Änderung des Zuwendungsnehmers	50 % der ursprünglichen Gebühr
11.1.3	Sonstige Änderungen des Bewilligungsbescheides	Abrechnung nach Stundensätzen gem. Ziffer 11.4
11.2	Wohnungsbauförderung	
11.2.1	Namensänderung	20,00
11.2.2	Änderung der Abt. II und III im Grundbuch	Abrechnung nach Stundensätzen gem. Ziffer 11.4
11.2.3	Fristverlängerungen	
	a) Vorlage von Schlussabrechnungen	33,00
	b) Fertigstellung der Baumaßnahme	23,00
11.2.4	Herausnahme von Auflagen und Bedingungen	28,00
11.2.5	Sonstige Änderungen im Bewilligungsbescheid, z. B. Nachbewilligungen	Abrechnung nach Stundensätzen gem. Ziffer 11.4
11.2.6	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen und Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisen	0,8 % der bewilligten Darlehenssumme
11.2.7	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	700,00

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung 8

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
11.3	Wohnungsbindung	
11.3.1	Bescheinigung zum Bezug einer Wohnung, für die erhöhte Absetzungen nach § 7 k EStG in Anspruch genommen werden sollen	15,00
11.3.2	Bescheinigung nach § 7 k Abs. 2 EStG zur Vorlage beim Finanzamt - je Wohnung -	5,00
11.3.3	Bescheinigung nach § 88 a II. WoBauG zur Vorlage bei der Gemeinde (Kriterium für die Vergabe von Grundstücken)	15,00
11.3.4	Übernahme Schuldhaft a) mit Einkommensprüfung b) ohne Einkommensprüfung	35,00 15,00
11.3.5	Zweckentfremdung (ohne Abstandssumme)	200,00
11.3.6	Aufteilungsplan	Abrechnung nach Stundensätzen gem. Ziffer 11.4
11.3.7	Löschungsbewilligung	je angefangene ½ Stunde 20,00
11.4	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet	
11.4.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes	76,00
11.4.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes	54,00
11.4.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes	41,00
11.4.4	Bei Einsatz des technischen Außendienstes ist der Stundensatz um folgenden Betrag zu erhöhen:	18,00